

Zürich,
27. Oktober 2010

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Anpassung der Aufgabenzuordnung der Departemente sowie von Bestimmungen des Abschnitts Schule und Schulbehörden, Umbenennung eines Departementes; Streichung einer Kompetenzbestimmung Gemeinderat, Änderung der Gemeindeordnung

A. Zweck der Vorlage

Der Stadtrat hat am 31. Mai 2000 unter dem Titel «*kleine Verwaltungsreorganisation*» verschiedene Reorganisations- und Ausgliederungsprojekte realisiert bzw. beschlossen:

- Zusammenlegung der Schutz- und Rettungsdienste (einschliesslich Sanität) zur neuen Organisationseinheit «Schutz und Rettung» (Reorganisation «Klever»; PD; StRB Nr. 942/2000)
- Schaffung der Abteilung «Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich» beim GUD mit Integration der vormaligen Umweltschutzfachstelle (GUD), Energieberatungsstelle (DIB), Verkehrslärmschutz (TED) sowie der Asbestsanierung (PD) (StRB Nr. 947/2000)
- Integration der Hallen- und Freibäder ins Sportamt (vormals GUD; StRB Nr. 955/2000)

Mit den erwähnten Stadtratsbeschlüssen ist der Stadtratsbeschluss über die Departementgliederung und -aufgaben/DGA (AS 172.110) entsprechend angepasst worden. Weitere, im DGA vollzogene grössere Verwaltungsreorganisationen in den vergangenen Jahren sind u. a. die Schaffung von «Grün Stadt Zürich» beim Tiefbau- und Entsorgungsdepartement (TED) im Jahr 2001, der Sozialzentren beim Sozialdepartement (SD) 2005 sowie der Dienstabteilung «Immobilien-Bewirtschaftung beim Hochbaudepartement (HBD) 2007.

Diese auf Stufe Stadtrat umgesetzten Verwaltungsrevisionen bedürfen teilweise auch einer Anpassung bei den Aufgabenbeschrieben für die einzelnen Departemente in Art. 67ff. der Gemeindeordnung, welche Revision mit der vorliegenden Vorlage vorgenommen werden soll. Nebst diesen notwendigen Anpassungen sollen mit der Vorlage gleichzeitig die Aufgabenbeschriebe in Art. 67ff. GO generell aktualisiert werden. Im Weiteren beinhaltet die Vorlage die Umbenennung des Polizeidepartements in Sicherheitsdepartement (Art. 58 und Art. 69 GO), die Streichung einer Kompetenzbestimmung in Art. 41 GO (Gemeinderat) sowie Aktualisierungen im Bereich Organisation des Schulwesens, was die Anpassung verschiedener Bestimmungen in Art. 74 und Art. 80ff. (Abschnitt Schule, Schulbehörden) erfordert. Alle diese Anpassungen betreffen die Organisation der Stadt Zürich im weiteren Sinne, weshalb sie dem Souverän mit derselben Vorlage unterbreitet werden können (Grundsatz der Einheit der Materie).

B. Kurzübersicht über die vorzunehmenden Anpassungen

1. Anpassung Kompetenzregelung im Bereich Konzession für Kabelnetze in öffentlichem Grund

Aufgrund einer Revision des Fernmeldegesetzes besteht bei der Verleihung von Konzessionen für die Benützung des öffentlichen Grundes für das Verlegen von

Kommunikationsleitungen seit 1. Januar 1998 kein Ermessen mehr. Die Gemeinden sind vielmehr verpflichtet, ihren öffentlichen Grund allen Fernmeldeunternehmen dafür unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates in Art. 41 lit. s GO ist zu streichen, da die Zuständigkeit für diese, nunmehr reinen Verwaltungsakte in die Kompetenz Stadtrat fällt.

2. Umbenennung Polizeidepartement in Sicherheitsdepartement

Das Polizeidepartement soll in Sicherheitsdepartement umbenannt werden. Dies bedingt eine Anpassung des Art. 58 Ziff. 3 GO sowie des Titels und des Einleitungssatzes zu Art. 69 GO.

3. Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen der Departemente in Art. 67ff. GO

Eine in den Departementen durchgeführte Vernehmlassung im Jahr 2008 hat ergeben, dass bei zahlreichen Bestimmungen in den Art. 67ff. (Aufgabenumschreibungen der Departemente) ein sprachlicher, systematischer und zum Teil inhaltlicher Aktualisierungsbedarf besteht. Nebst den zwingenden Anpassungen aufgrund der eingangs genannten Verwaltungsreorganisationen sind daher die Aufgabenbeschriebe von Art. 67ff. GO wo nötig entsprechend generell zu überarbeiten bzw. anzupassen.

4. Formelle Anpassungen von Bestimmungen des Abschnitts Schule und Schulbehörden

Bei der Vorbereitung der Gemeindeordnungsänderung bezüglich Nachvollzug Verwaltungsorganisation und Überarbeitung der Aufgabenbeschriebe Departemente hat sich gezeigt, dass auch einzelne Bestimmungen im Abschnitt Schule und Schulbehörden der Gemeindeordnung (Art. 80 bis 104 GO) durch die Rechtsentwicklung überholt und daher an diese angepasst werden müssen. Es handelt sich dabei ausschliesslich um kleinere, formelle Anpassungen, die sich durch bereits beschlossene Änderungen des kantonalen oder städtischen Rechts ergeben. Eine materielle Schulbehördenreorganisation wird damit nicht bezweckt. Eine solche wird aber aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Organisationsanalyse der Behörden- und Verwaltungsstrukturen im Volksschulwesen der Stadt Zürich in einem besonderen Projekt geprüft.

C. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Anpassung Kompetenzregelung im Bereich Konzession für Kabelnetze in öffentlichem Grund; Streichung von Art. 41 lit. s GO

Im Kompetenzkatalog von Art. 41 GO findet sich unter lit. s die Bestimmung, dass der Gemeinderat zuständig ist für die *«Verleihung und Änderungen von Konzessionen für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes durch Kabelnetze für Daten, die öffentlich angeboten werden»*.

Diese Bestimmung wurde aufgrund einer Volksabstimmung vom 26. November 1995 in die Gemeindeordnung aufgenommen. Der Gemeinderat wollte sich ein Mitwirkungsrecht beim Abschluss des Konzessionsvertrags mit der damaligen Kabelnetzkonzessionärin Rediffusion bzw. ihrer Nachfolgeorganisation Cablecom sichern. Schon vor der Revision des eidgenössischen Fernmeldegesetzes (FMG) war der Umfang des städtischen Ermessens bei der Ausgestaltung der Kabelfernsehkonzessionen nicht sehr gross. Nach Inkraftsetzung von Art. 35 FMG am 1. Januar 1998 bestand dann definitiv kein Ermessen mehr, das der Stadtrat bzw. der Gemeinderat im Rahmen der Erteilung von Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen Grundes für das Verlegen von Kommunikationsleitungen hätte betätigen können. Art. 35 FMG verpflichtet die Gemeinden, ihren öffentlichen Grund jedem Fernmeldeunternehmen unentgeltlich und in einem raschen und einfachen Verfahren für die Verlegung von Leitungen zur Verfügung zu stellen. Art. 37 FMG stellt sodann fest, dass der Leitungsbauer auch der Eigentümer der Leitungen ist. Art. 35 und 37 FMG bewirkten, dass

aus der vormaligen Konzession, auf deren Erteilung grundsätzlich kein Rechtsanspruch bestanden hatte, eine einfache Bewilligung im Sinne einer Baubewilligung (Bewilligung mit Verbotsvorbehalt) wurde. Solche Bewilligungen sind im Wesentlichen Gesetzesvollzug und damit Verwaltungsakte, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, worauf der Stadtrat bereits in der Abstimmungszeitung zur Volksabstimmung vom November 1995 hingewiesen hatte. Die Bestimmung fand nie Anwendung und wird nun auch noch formell aufgehoben (vgl. Saile, Burgherr, Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, N 331).

2. Umbenennung Polizeidepartement in Sicherheitsdepartement

Der bisherige Name «Polizeidepartement» ist neu durch die Bezeichnung «**Sicherheitsdepartement**» zu ersetzen. In **Art. 58 Abs. 1 Ziff. 3 GO** sowie im **Titel und Einleitungssatz zu Art. 69 GO** sind die entsprechenden Begriffsänderungen vorzunehmen. Das Polizeidepartement umfasst die Dienstabteilungen Stadtpolizei, Schutz und Rettung (SRZ) und Verkehr. Ferner ist das Stadtrichteramt dem Polizeidepartement administrativ unterstellt. Alle vier Dienstabteilungen befassen sich mit verschiedenen Aspekten der Sicherheit. In der bisherigen Departementsbezeichnung ist aber lediglich eine der Dienstabteilungen namentlich abgebildet, und zwar die Polizei. Die Umbenennung des Polizeidepartements in Sicherheitsdepartement wird deshalb die Identifikation der Dienstabteilungen mit «ihrem Departement» erheblich fördern. Zudem bildet die Bezeichnung Sicherheitsdepartement die Aufgaben des Departements adäquater ab, was nicht zuletzt auch die Kommunikation nach innen und aussen vereinfacht.

Seit 1. Januar 2008 sind die Rettungsorganisationen der Flughafen Zürich AG in Schutz und Rettung integriert. Da am Flughafen die Kantonspolizei für die polizeiliche Sicherheit verantwortlich ist, könnten zwei Organisationen, die den Begriff Polizei verwenden (Polizeidepartement der Stadt Zürich und Kantonspolizei) Verwirrung stiften. Die Bezeichnung Sicherheitsdepartement ermöglicht somit eine deutliche begriffliche Abgrenzung von der Kantonspolizei einerseits und andererseits von der Dienstabteilung Stadtpolizei.

Und nicht zuletzt zeigt sich die Umbenennung in Sicherheitsdepartement mit Blick auf die Entwicklung auch über die Stadtgrenze hinaus als zeitgemäss. Viele Kantone (darunter auch der Kanton Zürich) und Gemeinden haben das Departement und die Direktion, welcher die Polizei, aber auch andere Dienstabteilungen angegliedert sind, in Sicherheitsdepartement/-direktion umbenannt.

3. Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente in Art. 67ff. GO

Zu Art. 67, Präsidialdepartement

Im Abschnitt des Präsidialdepartements wird die Umschreibung der Aufgaben bereinigt; insbesondere sind die Aufgaben der Aussenbeziehungen und der Standortförderung zu ergänzen sowie die baugeschichtliche Archivierung und Dokumentation zu streichen. Diese Aufgabe wird vom Hochbaudepartement wahrgenommen. Die Aufgabe der Erwachsenenbildung wird im Schul- und Sportdepartement wahrgenommen.

Weitere Änderungen betreffen die Präzisierung und Aktualisierung der Aufgabenumschreibung und deren zeitgemässe Formulierung. Die Aufgaben wurden zudem neu gegliedert; die Gliederung folgt den Inhalten der Aufgaben.

Im Einzelnen ist Art. 67 GO wie folgt anzupassen:

Art. 67 lit. a

Die Bestimmung ist zu ergänzen um die bisher nicht erwähnte Zielsetzung der Wahrung standortpolitischer Interessen und die Wirtschafts- und Standortförderung, welche Aufgaben vorab durch die Dienstabteilung Stadtentwicklung wahrgenommen werden, sowie um die

allgemeine Zielsetzung der Kulturförderung, die in Art. 67 lit. e und lit. f GO konkretisiert wird.

Art. 67 lit. b

Die Bestimmung enthält als weitere Aufgaben der Stadtentwicklung die Grundlagen und Strategien für die sozialräumliche Stadtentwicklung.

Art. 67 lit. c

Die Bestimmung nennt die bisher nicht in der GO verankerte Pflege der Aussenbeziehungen der Stadt Zürich. Lit. a bis lit. c umfassen damit die Tätigkeiten der Dienstabteilung Stadtentwicklung, wie sie in StRB Nr. 2350/2004 (Zusammenschluss mit Wirtschaftsförderung und Integrationsförderung) und letztmals mit StRB Nr. 568/2008 (Aussenbeziehungen) festgehalten wurden.

Art. 67 lit. d

Die Integration der zugezogenen Bevölkerung wird als eigenständige Aufgabe der Integrationsförderung in lit. d aufgeführt. In diesem Zusammenhang ist Art. 67 lit. o GO (Koordinationsstelle für Ausländerfragen) aufzuheben.

Art. 67 lit. e

Die neue lit. e entspricht der bisherigen lit. b (Aufgaben im Kulturbereich), ergänzt um die Pflege und Förderung des Tanzes. Die Umschreibung «der Theater» ist durch «des Theaters» zu ersetzen.

Art. 67 lit. f

Die Bestimmung ersetzt die bisherige lit. c. Der Ausdruck «Allgemeine kulturelle Aufgaben» in der bisherigen lit. c ist unter der neuen lit. f wie folgt zu präzisieren:

«Betrieb von eigenen kulturellen Institutionen und Durchführung allgemeiner kultureller Aufgaben». Unter die «eigenen kulturellen Institutionen» fallen aktuell: das Museum Rietberg, der Strauhof, das Helmhaus, das Filmpodiumkino und das Theater am Hechtplatz. Als Beispiel für die Durchführung allgemeiner kultureller Aufgaben kann auf das jährlich stattfindende Theater Spektakel hingewiesen werden. Auch die bisherige lit. k («Verwaltung der Museen, ausgenommen des Museums für Gestaltung») entfällt durch die neue lit. f.

Art. 67 lit. g

Die etwas präziser gefasste «Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft und der Stadtverwaltung» ist neu unter lit. g anstelle lit. m («Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann») anzuführen. Der bisher unter lit. g genannte Aufgabenbereich der Erwachsenenbildung entfällt, da diese Aufgabe neu nicht mehr im Präsidial-, sondern im Schul- und Sportdepartement angesiedelt ist (vgl. Art. 74 lit. g GO).

Art. 67 lit. h

Die Bestimmung entspricht im Wortlaut unverändert der bisherigen lit. d («Zivilstandswesen») und ist neu unter lit. h anzuführen. Die bisherige lit. h («Archivierung und Dokumentation») ist neu unter lit. m anzuführen.

Art. 67 lit. i

Die Aufgabe des Bestattungswesens wird im Wortlaut unverändert neu unter lit. i anstelle lit. e angeführt. Die bisherige lit. i («baugeschichtliche Archivierung und wissenschaftliche Denkmalpflege») wird neu durch Art. 72 lit. d GO erfasst.

Art. 67 lit. k

Die Formulierung «Personenmeldewesen» ist durch die Formulierung «Einwohnerinnen- und Einwohnerkontrolle» zu ersetzen, welche bisher gleichlautend in lit. k angeführt war.

Art. 67 lit. l

Der Aufgabenbereich «Statistik» war bisher unter lit. f aufgeführt und ist, im Wortlaut unverändert, neu unter lit. l anzuführen. Die bisherige lit. l («Förderung der unentgeltlichen Rechtsauskunft») ist neu unter lit. n anzuführen.

Art. 67 lit. m

Der bisher in lit. h angeführte Aufgabenbereich der Archivierung und Dokumentation erscheint, im Wortlaut unverändert, neu unter lit. m. Die bisherige lit. i betreffend baugeschichtliche Archivierung und wissenschaftliche Denkmalpflege ist, wie bereits zu lit. i bemerkt, zu streichen, da dieser Aufgabenbereich mit StRB Nr. 2468/1972 vom Präsidialdepartement ins Hochbaudepartement überführt worden ist. Er ist neu in Art. 72 lit. d zu regeln.

Art. 67 lit. n

Die Förderung der unentgeltlichen Rechtsauskunft ist neu in lit. n anstelle lit. l anzuführen.

Art. 67 lit. o

Der Aufgabenbereich der in der bisherigen lit. o genannten Koordinationsstelle für Ausländerfragen ist abgedeckt durch die Aufgabenumschreibung der Integrationsförderung in der neuen lit. d. Lit. o ist daher zu streichen.

Art. 67 lit. p

Der Aufgabenbereich der Stadtentwicklung und der Stadtplanung ist durch die Neuformulierung in lit. b abgedeckt. Lit. p ist daher zu streichen.

Zu Art. 68, Finanzdepartement

Auch die das Finanzdepartement betreffenden Aufgabenumschreibungen in Art. 68 sind zu aktualisieren.

Art. 68 lit. a

Neben dem Voranschlag ist in lit. a auch der Aufgabenbereich der Aufgaben- und Finanzplanung anzuführen. Die bisherige Umschreibung von lit. a «Aufstellung des Voranschlags» ist in diesem Sinne durch «Zusammenstellung des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Voranschlags» zu ersetzen.

Art. 68 lit. c und d

Die Aufgabenumschreibungen in den Bereichen der Gemeinde-, Staats- und Grundstückgewinnsteuern sind in lit. c und d wie folgt zu präzisieren: «Einschätzung und Bezug der Staats- und allgemeinen Gemeindesteuern gemäss Weisung der Finanzdirektion» (lit. c), «Einschätzung und Bezug der Grundstückgewinnsteuern» (lit. d).

Art. 68 lit. h

Die bisherige Umschreibung des Aufgabenbereichs der OIZ «elektronische Datenverarbeitung» ist neu durch den Ausdruck «Informatik» zu ersetzen. Im Übrigen ist die Bestimmung unverändert zu belassen und lautet damit neu wie folgt: «allgemeine Organisationsfragen und Informatik».

Art. 68 lit. i

Die in der Litera angeführten, von der städtischen Liegenschaftenverwaltung umgesetzten Aufgaben im Liegenschaftsbereich sind etwas präziser zu fassen («Erwerb, Abgabe, Erstellen und Bewirtschaften von Liegenschaften» statt bisher «Erwerb, Verkauf und Verwaltung von Liegenschaften»).

Art. 68 lit. l

Die in lit. l enthaltene Umschreibung des Aufgabenbereichs von Human Resources Management (HRZ) («Personalangelegenheiten») ist durch «Stadtweite Personalaufgaben» zu ersetzen. Mit der Ergänzung «stadtweit» soll die zentrale Funktion von HRZ im Personalwesen für die ganze Stadtverwaltung verdeutlicht werden.

Art. 68 lit. m

Die nach dem Risiko- und Versicherungskonzept (StRB Nr. 2007/1587) neu von der Finanzverwaltung wahrgenommenen Aufgaben im Versicherungsbereich sind in einem etwas umfassenderen Sinne neu mit «Risiko- und Versicherungswesen» zu umschreiben, anstatt wie bisher mit «Personal- und Sachversicherungen».

Art. 68 lit. n

Die Ausgleichskasse AHV der Stadt Zürich wurde per 1. Januar 1997 in die kantonale Sozialversicherungsanstalt (SVA) überführt, womit der betreffende Aufgabenbereich auf Stufe Stadt entfallen ist. Lit. n ist daher zu streichen bzw. durch den bisher in Art. 68 GO nicht genannten Bereich «Entwicklungshilfe im In- und Ausland sowie Humanitäre Hilfe», welche Aufgabe das Departementssekretariat Finanzdepartement betreut, zu ersetzen.

Art. 68 lit. o

Da keine Stiftungen mehr verwaltet werden, ist lit. o wie folgt zu ändern: «Aufsicht über privatrechtliche Stiftungen und Verwaltung von Fonds und Nachlässen» anstatt «Verwaltung von Fonds und Stiftungen sowie Aufsicht über die privatrechtlichen Stiftungen».

Art 68 lit. p

Die Gebäudeversicherung ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Rechts mit Sitz in der Stadt Zürich. Das Finanzdepartement hat in dem Bereich keine Aufgaben mehr zu erfüllen, welche der Nennung in der Gemeindeordnung bedürfte. Die Bestimmung ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 69, Sicherheitsdepartement

Das Polizeidepartement ist im Titel und im Einleitungssatz in Sicherheitsdepartement umzubenennen. Die Umschreibung des Aufgabenbereichs des Polizeidepartements bzw. neu Sicherheitsdepartement in Art. 69 GO ist wie folgt zu überarbeiten:

Art. 69 lit. a

Die Aufgaben der Gemeindepolizei wurden im kantonalen Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (POG, LS 551.1) neu definiert. Neu sind die gleichen Begriffe wie im POG zu verwenden. Dementsprechend ist der Aufgabenbereich in lit. a neu wie folgt zu umschreiben: «Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei».

Art. 69 lit. b

Der Aufgabenbeschrieb «Gewerbe- und Wirtschaftspolizei» bleibt unverändert, ist aber neu in lit. b statt wie bisher in lit. c anzuführen.

Art. 69 lit. c

Die Aufgabe der Militär- und Schiessplatzkontrolle war bisher in lit. h enthalten. Bei der Schiessplatzkontrolle handelt es sich um eine eigenständige Aufgabe, die von der Stadtpolizei wahrgenommen wird. Sie ist deshalb neu unter lit. c anzuführen. Das militärische Kontrollwesen ist neu in lit. g anzuführen.

Art. 69 lit. d

Die in der bisherigen lit. f zusammen angeführten Organisationseinheiten «Feuerwehr und

Feuerpolizei» werden neu in zwei Literä genannt, da es sich um zwei voneinander unabhängige bzw. eigenständige Aufgabenbereiche handelt. Die Feuerpolizei, die im Präventionsbereich tätig ist, ist in lit. d anzuführen.

Art. 69 lit. e

Die Feuerwehr ist als Interventionseinheit sachlogisch näher bei Rettungsdienst und Einsatzleitzentrale. Mit der separaten Nennung der Feuerwehr in lit. e kommt auch dieser Aspekt zum Ausdruck. In diesem Aufgabenbereich enthalten ist die Disposition von Einsätzen der Feuerwehren durch die Einsatzzentrale der Notrufnummer 118 (vgl. auch lit. h).

Art. 69 lit. f

Die Aufgabenbezeichnung «Zivilschutz» ist ausreichend und korrekt. Die Bezeichnung «Organisation des Zivilschutzes» in der bisherigen lit. g ist daher in der gekürzten Fassung in der neuen lit. f anzuführen.

Art. 69 lit. g

Die in der bisherigen lit. h nebst der Militärkontrolle angeführte Schiessplatzkontrolle gehört nicht zu den Aufgaben von Schutz und Rettung (SRZ) und ist deshalb separat anzuführen (neu in lit. c, vgl. Kommentar dazu). Verschiedene militärische Aufgaben wurden an den Kanton übergeben. Bei SRZ verbleibt als eigenständige Aufgabe das so genannte «militärische Kontrollwesen». Dieses ist neu unter lit. g anzuführen.

Art. 69 lit. h

Der Sanitätsdienst ist mit der Zusammenlegung der Schutz- und Rettungsdienste zur neuen Organisationseinheit Schutz und Rettung vom GUD ins PD übergegangen (StRB Nr. 942/2000). Entsprechend ist Art. 70 lit. k GO («Sanitätsdienst») zu streichen und in Art. 69 lit. h GO neu der «Rettungsdienst» anzuführen. Der neue Begriff Rettungsdienst ist zeitgemäss und bringt zum Ausdruck, dass die qualifizierte, professionelle Rettung im Vordergrund steht. Der Begriff grenzt sich deutlicher vom Samariterdienst ab als die bisherige Bezeichnung Sanität. In diesem Bereich enthalten ist auch die Disposition von Einsätzen der Rettungsdienste durch die Einsatzzentralen der Notrufnummer 144 (vgl. auch Kommentar zu lit. e).

Art. 69 lit. i

Die Dienststelle für wirtschaftliche Landesversorgung war früher beim GUD angesiedelt und wurde mit StRB Nr. 942/2000 SRZ zugeordnet. Dementsprechend ist Art. 70 lit. s («behördliche wirtschaftliche Anordnungen») zu streichen und in Art. 69 lit. i GO als «wirtschaftliche Landesversorgung» anzuführen.

Art. 69 lit. k

Mit StRB Nr. 421/2003 wurde dem veränderten polizeilichen Umfeld und der damit verbundenen Ausrichtung der Stadtpolizei auf ihre Kernaufgaben dahingehend Rechnung getragen, dass das Geschäftsfeld Verkehrsmanagement ausgegliedert und einer eigenständigen Dienstabteilung Verkehr zugeordnet wurde. Diese Ausgliederung hatte keine Änderung der Schnittstellen zwischen den Departementen zur Folge. Sie soll nun auch redaktionell in lit. k nachvollzogen werden. In Abgrenzung zur Verkehrsplanung gemäss Art. 71 lit. m GO und Art. 41 StRB über die Departementsgliederung und -aufgaben (DGA), die den strategischen und konzeptionellen gesamtverkehrlichen und bautechnischen Rahmen setzt, beschlägt das Verkehrsmanagement Strasse der Dienstabteilung Verkehr die tägliche, operative Verkehrslenkung, -leitung und -steuerung und die dafür notwendigen Massnahmen planerischer, technischer, organisatorischer und rechtlicher Art. Das Verkehrsmanagement Strasse umfasst zudem den Erlass und den Vollzug von Ver-

kehrsvorschriften sowie die Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs auf öffentlichem Grund. Diese Definition ist angelehnt an jene in der Schweizer Norm SN 640 781 des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute. Die verkehrspolizeilichen Aufgaben (insbesondere Verkehrssicherheit, Ordnungsbussen und Rapportzentrale) verbleiben bei der Stadtpolizei (Art. 69 lit. a GO).

Zu Art. 70, Gesundheits- und Umweltdepartement

Art. 70 lit. a

Das präventive Agieren der Stadt Zürich im Zeichen der Gesundheitsvorsorge wird – gemäss Beschluss des Stadtrates vom 25. Oktober 2006 «Gesunde Stadt Zürich, Strategie zur Gesundheitsförderung in der Stadt Zürich» – erweitert um den Begriff der Gesundheitsförderung. Er besagt, dass Öffentlichkeit und Private aktiv dazu beitragen, die Gesundheit der Individuen und der Bevölkerung zu erhalten und zu stärken, was die Aufgabe aller Gemeinwesen darstellt. Die bisherige Formulierung «Gesundheitsvorsorge» wird daher in lit. a durch «Gesundheitsförderung und -vorsorge» ersetzt.

Art. 70 lit. b

Die bisherige Aufgabenumschreibung «Sozialmedizinische Planung» ist zu eng gefasst, da neben der Planung auch der Betrieb oder die Unterstützung von sozialmedizinischen Einrichtungen zu den Aufgaben der Stadt gehört. Neu wird die Aufgabe mit «sozialmedizinische Einrichtungen» umschrieben.

Art. 70 lit. c

Gemäss dem kantonalen Gesundheitsgesetz sind die Gemeinden zuständig für die Sicherstellung der Grundversorgung im Spitalbereich. Der Betrieb von Pflegeeinrichtungen (früher: Krankenhäuser) soll in einer separaten Litera erwähnt werden (vgl. lit. d; siehe Kommentar dazu). Der Betrieb von Erholungsheimen gehört nicht mehr zu den Aufgaben der Stadt Zürich. Die Neufassung von lit. c lautet daher: «Spitalversorgung» anstelle «Betrieb städtischer Spitäler, Kranken- und Erholungsheime».

Art. 70 lit. d

Die Aufgabe der Versorgung mit Alters- und Pflegeeinrichtungen ist heute in den Art. 70 lit. c GO (Betrieb städtischer Krankenhäuser) und Art. 70 lit. t GO (Altersheime) angeführt. Die beiden Bereiche sind neu als «Alters- und Pflegeeinrichtungen» in lit. d zusammenzufassen.

Art. 70 lit. e

Die Sicherstellung einer fachgerechten spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) gehört gemäss dem kantonalen Gesundheitsgesetz zu den Aufgaben der Gemeinden. Diese Aufgabe fällt heute unter Art. 70 lit. d GO als «Förderung der Kranken- und Hauspflege», ist aber neu mit dem Begriff «Spitexversorgung» zu umschreiben.

Art. 70 lit. f

Die «Krankenversicherung» ist neu in lit. f anstelle lit. m anzuführen.

Art. 70 lit. g

Koordination und Vollzug des eidgenössischen Umweltrechts im kommunalen Kontext in den Bereichen Lärmschutz, Luftreinhaltung, Überwachen und Bewerten der Luftqualität, technischer Gewässerschutz, Schutz vor nichtionisierender Strahlung sowie Information und Beratung der Öffentlichkeit zu diesen Umweltthemen gehört zu den Kernaufgaben des Gesundheits- und Umweltdepartements. Gestützt auf eidgenössisches und kantonales Recht sorgt das Gesundheits- und Umweltdepartement ferner für den Vollzug der hygiene-, lebensmittel-, veterinär- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts im Bau und nimmt diesbezügliche Koordinationsaufgaben

wahr. Die neue lit. g fasst inhaltlich im Wesentlichen die bisherigen lit. e, f, h, i, q und u in lit. g wie folgt zusammen: «Koordination und Vollzug in den Bereichen Umwelt und nachfrageseitige Energiepolitik, Hygiene-, Lebensmittel-, Behindertengleichstellungs- und Arbeitsrecht». Die bisherige lit. g «Wohnungsaufsicht und Wohnungsnachweis» ist ersatzlos zu streichen, da diese Aufgaben mit der Schliessung des Büros für Wohnungsnachweis per Ende 1991 dahingefallen ist.

Art. 70 lit. h

Gemäss kantonaler Hygieneverordnung betreibt die Stadt Zürich öffentlich zugängliche Toiletten an hierfür geeigneten Orten bzw. dort, wo sich immer wieder viele Menschen aufhalten oder vorbeikommen. Die Aufgabe wird neu explizit unter lit. h angeführt («Betrieb öffentlicher Toiletten»). Die bisherige Formulierung von lit. i «Luft und Geruchshygiene» ist wie bereits gesagt durch die neue lit. g abgedeckt.

Art. 70 lit. k

Der Bereich Sanitätsdienst wurde mit StRB Nr. 942/2000 per 1. Oktober 2000 ins Polizeidepartement integriert. Der Aufgabenbereich ist durch den neuen Art. 69 lit. h GO abgedeckt («Rettungsdienst»; vgl. Kommentierung dazu). Art. 70 lit. k GO ist daher zu streichen.

Art. 70 lit. l

Der Betrieb der Badeanlagen ist seit dem Jahr 2000 im Aufgabenbereich des Schul- und Sportdepartements (neu in Art. 74 lit. d GO angeführt, siehe dort). Art. 70 lit. l GO ist daher zu streichen.

Art. 70 lit. m

Die Bestimmung ist zu streichen, da die «Krankenversicherung» neu in Art. 70 lit. f GO anzuführen ist.

Art. 70 lit. q

Diese Bestimmung ist zu streichen («Verwaltung des Schlachthofes, Fleischschau und Viehseuchenpolizei»). Die Streichung stellt einen Beitrag zur Entschlackung der Gemeindeordnung dar. Die Verwaltung des Schlachthofareals verbleibt indessen aufgrund der thematischen Einheitlichkeit und Nähe der dort tätigen Betriebe zu den Veterinärdiensten beim Gesundheits- und Umweltdepartement bzw. Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Art. 70 lit. s

Die Dienststelle für wirtschaftliche Landesversorgung wurde mit StRB Nr. 2000/942 vom Gesundheits- und Umweltdepartement an das Polizeidepartement übertragen. Die betreffende Aufgabe ist neu in Art. 69 lit. k GO anzuführen (vgl. Kommentierung dazu). Lit. s ist daher zu streichen.

Art. 70 lit. t

Die bisher in lit. t angeführte Aufgabenumschreibung «Altersheime» ist neu in Art. 70 lit. d GO enthalten («Alters- und Pflegeeinrichtungen», siehe dort). Lit. t ist daher zu streichen.

Art. 70 lit. u

Die Aufgabenumschreibung für die Umweltschutzfachstelle ist neu in Art. 70 lit. g GO enthalten (vgl. Kommentierung dazu). Lit. u ist daher zu streichen.

Zu Art. 72, Hochbaudepartement

Art. 72 GO (Aufgaben des Hochbaudepartements) wird vollständig neu geregelt. Einige Aufgaben können ganz gestrichen werden, da sie aufgehoben oder abgeschlossen sind, so

baulicher Zivilschutz (lit. g), Einquartierung (lit. h) und die Altstadtanierung (lit. d). Die anderen Aufgaben des Hochbaudepartements werden logischer und moderner formuliert.

Art. 72 lit. a

In der neuen lit. a werden die Hierarchie und der Ablauf der Planung, von der Grundlagenüberarbeitung über die Richtplanung bis zur Nutzungsplanung genannt.

Art. 72 lit. b

Die Umschreibung des Aufgabenbereichs «Planen und Erstellen von Hochbauten und Gesamtüberbauungen» in der bisherigen lit. a wird neu unter lit. b mit «Erstellen von Hochbauten» umschrieben. Die neue Umschreibung beinhaltet keine wesentliche inhaltliche Differenz zur bisherigen Formulierung gemäss lit. a.

Art. 72 lit. c

Die Formulierung «Verwaltung der zum Verwaltungsvermögen gehörenden Liegenschaften» in der bisherigen lit. b wird in der neuen lit. c mit «Bereitstellen und Bewirtschaften von Liegenschaften und Infrastruktur (Verwaltungsvermögen)» umschrieben. Die neue Formulierung will ausdrücken, dass die stadeigenen Liegenschaften nach modernen, betriebswirtschaftlichen Grundsätzen betreut werden.

Art. 72 lit. d

In der Bestimmung sind neu die Archäologie und Denkmalpflege und die baugeschichtliche Archivierung anzuführen. Aufgrund der Überführung des Aufgabenbereichs vom Präsidialdepartement auf das Hochbaudepartement im Jahr 1973 ist der bisherige Art. 67 lit. i GO («baugeschichtliche Archivierung und wissenschaftliche Denkmalpflege») zu streichen und diese Aufgabe neu in Art. 72 lit. d GO zu erfassen. Die neue Bestimmung lautet: «Archäologie, Denkmalpflege und baugeschichtliche Archivierung».

Art. 72 lit. e

Der Name Baupolizei gemäss bisheriger lit. f wird seit einiger Zeit nicht mehr verwendet. Die betreffenden Aufgaben sind durch die Umschreibung «Baurechtliche Entscheide und Baukontrolle» in der neuen lit. e erfasst.

Zu Art. 74, Schul- und Sportdepartement

In Art. 74 GO zum Schul- und Sportdepartement sind folgende drei Anpassungen vorzunehmen:

Art. 74 lit. c

Die Aufzählung der Dienste (Schulärztlicher Dienst und Schulzahnärztlicher Dienst) ist um den Schulpsychologischen Dienst zu ergänzen.

Art. 74 lit. d

Der Betrieb der Badeanlagen ist im Jahr 2000 vom Gesundheits- und Umweltdepartement auf das Schul- und Sportdepartement übertragen worden (vgl. vorstehende Kommentierung zu Art. 70 lit. I GO). Entsprechend ist in lit. d der bereits bisher genannte Aufgabenbereich des Betriebs der Sportanlagen um denjenigen der Badeanlagen zu ergänzen.

Art. 74 lit. g

Die Förderung der Erwachsenenbildung wurde bisher beim Präsidialdepartement angeführt (Art. 67 lit. g GO). Dieses führt zwar einzelne Tätigkeiten aus, die unter den Begriff der Erwachsenenbildung subsumiert werden können, doch wird heute aufgrund der Entwicklung diese Aufgabe schwergewichtig durch das Schul- und Sportdepartement wahrgenommen, primär durch die Erwachsenenbildungstätigkeiten der Fachschule Viventa, zudem auch durch die finanzielle Unterstützung von verschiedenen Institutionen der Erwachsenenbildung, wie

insbesondere der Volkshochschule.

Zu Art. 75, Sozialdepartement

Die Aufgabenumschreibung für das Sozialdepartement in Art. 75 GO wird ebenfalls komplett überarbeitet, sowohl im Hinblick auf die Umschreibung als auch die Reihenfolge der aufgezählten Aufgabenbereiche.

Art. 75 lit. a

Die bisherige, sehr allgemein formulierte Bestimmung wird als soziale Hilfe im engeren Sinne des Sozialhilfegesetzes konkretisiert («persönliche und wirtschaftliche Hilfe» anstelle «Förderung der öffentlichen und privaten Wohlfahrtsbestrebungen»).

Art. 75 lit. b

Die Aufgabenumschreibung ist an die aktuellen gesetzlichen Begriffe bei der anwendbaren Gesetzgebung anzupassen (neu: «Ausrichtung von Zusatzleistungen zur AHV/IV» statt bisher «Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenbeihilfe»). Inhaltlich ergibt sich keine Veränderung gegenüber der bisherigen Fassung.

Art. 75 lit. c

Die heute nicht mehr aussagekräftige Formulierung («Vorsorge und Hilfe für Betagte und Invalide») ist durch die Angabe der Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz (vormundschaftliche Massnahmen) zu ersetzen («Vollzug von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen»).

Art. 75 lit. e

Die bisherige Formulierung («freiwillige und gesetzliche Hilfe für Jugendliche und Erwachsene») ist durch die etwas allgemeinere Formulierung «Jugend und Familienhilfe» zu ersetzen.

Art. 75 lit. f

Die bisherige Formulierung «Berufsberatung» ist durch «Berufs- und Laufbahnberatung» zu ersetzen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass sich Fragen der beruflichen Orientierung heute das ganze Arbeitsleben hindurch stellen, womit auch die Beratungstätigkeit beim Sozialdepartement über die «Berufsberatung» im herkömmlichen Sinne hinausgeht, was bei der Aufgabenumschreibung berücksichtigt werden soll.

Art. 75 lit. g

Die Bestimmung über Stipendien ist allgemeiner zu formulieren («Ausrichtung von Stipendien» anstatt «Ausrichtung von Stipendien für Schülerinnen und Schüler, Jugendliche in Berufsausbildung, Studierende und Erwachsene»), um der Rechtsentwicklung in dem Bereich Rechnung zu tragen bzw. sicherzustellen, dass bei Veränderungen beim Adressatenkreis der Stipendien keine Widersprüche zur Gemeindeordnung resultieren.

Art. 75 lit. i

Die Stadtküche ist im Jahr 1997 vom Sozialdepartement auf das Gesundheits- und Umweltdepartement übergegangen. Am 13. Juni 2010 haben die Stimmberechtigten den Verkauf der Stadtküche an eine private Trägerschaft und die Auflösung der Dienstabteilung Stadtküche gutgeheissen; der Passus «Führung der Stadtküche» wurde dabei bereits aus Art. 75 lit. i gestrichen. Eine gesonderte Auflistung von «Verpflegungsdiensten» in der Gemeindeordnung entspricht nicht deren Gewicht, weshalb unter lit. i statt bisher «Verpflegungsdienste und Führung der Stadtküche» neu der Aufgabenbereich «soziale und berufliche Integration» anzuführen ist.

Art. 75 lit. k

Die Bestimmung ist sprachlich zu vereinfachen (bisher: «Einforderung und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen», neu: «Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen»).

Art. 75 lit. l

Das städtische Arbeitsamt ist Ende 2000 aufgelöst worden; seither ist der Kanton für die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung abschliessend zuständig. Anstelle der bisherigen «Arbeitslosenversicherung» gemäss lit. l ist unter dieser Litera neu die am 13. Juni 1999 von der Gemeinde beschlossene und bis anhin nicht in der Aufzählung von Art. 75 GO enthaltene Soziokultur anzuführen.

Art. 75 lit. m

Anstelle der in den abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Kantons übergegangenen Arbeitsvermittlung ist in lit. m neu die vorschulische Kinderbetreuung als Bestandteil der auch in Art. 2^{bis} GO umschriebenen familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten («vorschulische Kinderbetreuung») anstelle «Arbeitsvermittlung» anzuführen.

Art. 75 lit. n

In den letzten Jahren hat die Schulsozialarbeit enorm an Bedeutung gewonnen, weshalb sie als eigenständiger neuer Aufgabenbereich unter lit. n aufzunehmen ist.

4. Formelle Anpassung von Bestimmungen des Abschnitts Schule und Schulbehörden (Art. 80ff. GO)

Art. 80^{bis} lit. a und b

In der Definition, was das Schulwesen umfasst, ist in lit. a der Kindergarten als eigenständige städtische Einrichtung zu streichen, da er aufgrund des neuen Volksschulgesetzes von 2005 kantonalisiert und Teil der obligatorischen Volksschule geworden ist. Die bisherige lit. b (obligatorische Volksschule) wird damit zur lit. a und erfasst unter dem Begriff Volksschule auch den Kindergarten. Entsprechend rückt die bisherige lit. c (Einrichtungen zur freiwilligen Betreuung und Verpflegung) zu lit. b auf, wobei die ausdrückliche Erwähnung der Kindergartenkinder ebenfalls zu streichen ist.

Art. 80^{bis} lit. c

Die bisher in lit. d geregelten gemeindeeigenen Schulen sind neu in lit. c zu regeln. Dabei ist die Umbenennung der bisherigen Fachschule für Haushalt und Lebensgestaltung zur Fachschule Viventa in der Gemeindeordnung nachzuführen. Denn der Gemeinderat hat, gestützt auf Art. 80^{ter} lit. c GO mit Beschluss vom 28. Januar 2009 im Rahmen des Erlasses der Verordnung über die Fachschule Viventa (AS 413.420), die Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung in Fachschule Viventa umbenannt und zugleich in diese die bisher selbständigen Brückenangebote Berufswahlschule und Freiwilliges 10. Schuljahr integriert. Damit ist ein formaler Widerspruch zur bisherigen Fassung von Art. 80^{bis} lit. d GO entstanden, der nun mit der Nachführung des Namens «Fachschule Viventa» und der Umschreibung der Aufgaben (Berufsvorbereitung, Integration, Erwachsenen- und Berufsbildung) in lit. c zu beheben ist (vgl. auch Art. 101 Ziff. 1 GO).

Art. 80^{quinquies}

Da der Kindergarten, wie vorstehend ausgeführt, nach neuem Volksschulgesetz Bestandteil der obligatorischen Volksschule ist, bedarf es auch hier der besonderen Erwähnung der «Kindergärten» nicht mehr. Unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zur Änderung von Art. 80^{bis} lit. a GO ist auch in diesem Artikel konsequenterweise die besondere Erwähnung der Kindergärten zu streichen.

Art. 92

Die bisher neben dem Bezirksrat als Rekursinstanz erwähnte Bezirksschulpflege ist zu streichen, da diese letztere Instanz durch das neue Volksschulgesetz aufgehoben und nun anstelle der Bezirksschulpflege der Bezirksrat Rekursinstanz ist (vgl. § 75 VSG).

Art. 94 Abs. 2 lit. b, d und f

Entsprechend Art. 80^{quinquies} GO ist in Art. 94 Abs. 2 lit. b und lit. d GO der Ausdruck Kindergarten bzw. Kindergärten zu streichen, da er Bestandteil der Volksschule geworden ist. Lit. f, wonach die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz die Aufsicht über die Privatschulen mit Unterstützung durch eine beratende Kommission ausübt, ist bei der Schulbehördenreorganisation von 2005 im Sinne einer Übergangsbestimmung in die Gemeindeordnung aufgenommen worden, bis die Aufsicht über die Privatschulen gemäss neuem Volksschulgesetz auf den Kanton übergeht. Dies ist per Schuljahr 2007/2008 erfolgt. Demgemäss ist lit. f ersatzlos zu streichen.

Art. 100

Auch hier ist der Begriff Kindergarten zu streichen. Zugleich ist der Verweis auf Art. 80^{bis} lit. b GO zu streichen.

Art. 101 Ziff. 1

Aufgrund des vorstehend erörterten Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Januar 2009 betreffend Fachschule Viventa ist auch die Bestimmung über die Schulkommission dieser Schule entsprechend anzupassen. Es kann auf die vorstehenden Erwägungen zu Art. 80^{bis} lit. c GO hingewiesen werden. Die Aufgaben der Fachschule Viventa umfassen die Bereiche Berufsvorbereitung, Integration, Erwachsenen- und Berufsbildung.

D. Vorprüfung durch Gemeindeamt

Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung wurde beim Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht.

I. Dem Gemeinderat wird zuhanden der Gemeinde beantragt:

1. Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Art. 41 lit. s wird aufgehoben.

Art. 58 Abs. 1 Ziffer 3

Sicherheitsdepartement

Art. 67 Das Präsidialdepartement umfasst:

- a) Wahrung der wirtschafts-, standort- und kulturpolitischen Interessen der Stadt; Wirtschafts-, Standort- und Kulturförderung**
- b) Grundlagen und Strategien für die sozialräumliche Stadtentwicklung**
- c) Pflege der Aussenbeziehungen der Stadt Zürich**
- d) Integration der zugezogenen Bevölkerung**
- e) Pflege und Förderung der Literatur, der Musik, der bildenden Künste, des Theaters, des Tanzes und des Films**
- f) Betrieb von eigenen kulturellen Institutionen und Durchführung allgemeiner kultureller Aufgaben**
- g) Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft und der Stadtverwaltung**
- h) Zivilstandswesen**

- i) Bestattungswesen**
- k) Personenmeldewesen**
- l) Statistik**
- m) Archivierung und Dokumentation**
- n) Förderung der unentgeltlichen Rechtsauskunft**
- lit. o wird aufgehoben**
- lit. p wird aufgehoben**

Art. 68 Das Finanzdepartement umfasst:

- a) Zusammenstellung des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Voranschlags**
- c) Einschätzung und Bezug der Staats- und allgemeinen Gemeindesteuern gemäss Weisung der Finanzdirektion**
- d) Einschätzung und Bezug der Grundstückgewinnsteuern**
- h) Allgemeine Organisationsfragen und Informatik**
- i) Erwerb, Abgabe, Erstellen und Bewirtschaften von Liegenschaften**
- l) Stadtweite Personalaufgaben**
- m) Risiko- und Versicherungswesen**
- n) Entwicklungshilfe im In- und Ausland sowie Humanitäre Hilfe**
- o) Aufsicht über privatrechtliche Stiftungen und Verwaltung von Fonds und Nachlässen**
- lit. p wird aufgehoben**

Das Sicherheitsdepartement

Art. 69 Das Sicherheitsdepartement umfasst:

- a) Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei**
- b) Gewerbe- und Wirtschaftspolizei**
- c) Schiessplatzkontrolle**
- d) Feuerpolizei**
- e) Feuerwehr**
- f) Zivilschutz**
- g) Militärisches Kontrollwesen**
- h) Rettungsdienst**
- k) Wirtschaftliche Landesversorgung**
- l) Verkehrsmanagement Strasse**

Art. 70 Das Gesundheits- und Umweltdepartement umfasst:

- a) Gesundheitsförderung und -vorsorge**
- b) Sozialmedizinische Einrichtungen**
- c) Spitalversorgung**

- d) Alters- und Pflegeeinrichtungen
- e) Spitexversorgung
- f) Krankenversicherung
- g) Koordination und Vollzug in den Bereichen Umweltschutz und nachfrageseitige Energiepolitik, Hygiene-, Lebensmittel-, Behindertengleichstellungs- und Arbeitsrecht
- h) Betrieb öffentlicher Toiletten
- lit. i wird aufgehoben
- lit. k wird aufgehoben
- lit. l wird aufgehoben
- lit. m wird aufgehoben
- lit. q wird aufgehoben
- lit. s wird aufgehoben
- lit. t wird aufgehoben
- lit. u wird aufgehoben

Art. 72 Das Hochbaudepartement umfasst:

- a) Grundlagen für die stadträumliche Entwicklung, Siedlungsplan, Plan der öffentlichen Bauten, Nutzungs- und Quartierplanung
- b) Erstellen von Hochbauten
- c) Bereitstellen und Bewirtschaften von Liegenschaften und Infrastruktur (Verwaltungsvermögen)
- d) Archäologie, Denkmalpflege und baugeschichtliche Archivierung
- e) baurechtliche Entscheide und Baukontrolle
- lit. f wird aufgehoben
- lit. g wird aufgehoben
- lit. h wird aufgehoben
- lit. i wird aufgehoben

Art. 74 Das Schul- und Sportdepartement umfasst:

- c) Schulärztlicher, Schulzahnärztlicher und Schulpsychologischer Dienst
- d) Förderung des Sports und Betrieb der Sport- und Badeanlagen
- g) Förderung der Erwachsenenbildung

Art. 75 Das Sozialdepartement umfasst:

- a) persönliche und wirtschaftliche Hilfe
- b) Ausrichtung von Zusatzleistungen zur AHV/IV
- c) Vollzug von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen
- e) Jugend- und Familienhilfe
- f) Berufs- und Laufbahnberatung

- g) Ausrichtung von Stipendien
- i) soziale und berufliche Integration
- k) Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen
- l) Soziokultur
- m) vorschulische Kinderbetreuung
- n) Schulsozialarbeit

Art. 80^{bis}

Das Schulwesen umfasst:

- a) obligatorische Volksschule gemäss kantonalem Recht sowie gemeindeeigene Angebote zur Erfüllung oder Ergänzung der Volksschulpflicht
- b) Einrichtungen zur freiwilligen Betreuung und Verpflegung von Volksschülerin-nen und Volksschülern
- c) Fachschule Viventa (Berufsvorbereitung, Integration, Erwachsenen- und Berufsbildung), Jugendmusikschule und weitere gemeindeeigene Schulen mit besonderen Aufgaben.

Art. 80^{quinquies} erster Satz

Den obligatorischen Volksschulen mit ihren Betreuungseinrichtungen und den gemeindeeigenen Schulen stehen Schulleitungen vor.

Art. 92

Gegen Beschlüsse der Kreisschulpflegen kann beim Bezirksrat gemäss kantonalem Recht Rekurs eingelegt werden.

Art. 94 Abs. 2 lit. b

Erlass von Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen über das Volksschul- und Betreuungswesen im Rahmen des kantonalen Rechts und der Erlasse des Gemeinderates.

Art. 94 Abs. 2 lit. d

Erstattung des Geschäftsberichts über die Volksschule zuhanden des Gemeinderates.

Art. 94 Abs. 2 lit. f wird aufgehoben.

Art. 100

Die Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien für die Volksschule gemäss Art. 80^{bis} lit. a werden unentgeltlich abgegeben.

Art. 101 Ziff. 1

Schulkommission für die Fachschule Viventa (Berufsvorbereitung, Integration, Erwachsenen- und Berufsbildung)

2. Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnungsänderung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)

Departement	GO alt (ersatzlose Streichungen unterstrichen)	GO neu (Neuerungen fettgedruckt)	
Art. 67 Das Präsidialdepartement umfasst:	a) Wahrung der wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Interessen der Stadt	a) Wahrung der wirtschafts-, standort- und kulturpolitischen Interessen der Stadt; Wirtschafts- Standort- und Kulturförderung	
	b) Pflege und Förderung der Literatur, der Musik, der bildenden Künste, der Theater und des Films	b) Grundlagen und Strategien für die sozialräumliche Stadtentwicklung	
	c) allgemeine kulturelle Aufgaben	c) Pflege der Aussenbeziehungen der Stadt Zürich	
	d) Zivilstandswesen	d) Integration der zugezogenen Bevölkerung	
	e) Bestattungswesen	e) Pflege und Förderung der Literatur, der Musik, der bildenden Künste, des Theaters, des Tanzes und des Films	
	f) Statistik	f) Betrieb von eigenen kulturellen Institutionen und Durchführung allgemeiner kultureller Aufgaben	
	g) Förderung der Erwachsenenbildung	g) Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft und der Stadtverwaltung	
	h) Archivierung und Dokumentation	h) Zivilstandswesen	
	i) <u>baugeschichtliche Archivierung und wissenschaftliche Denkmalpflege</u>	i) Bestattungswesen	
	k) Verwaltung der Museen, ausgenommen des Museums für Gestaltung	k) Personenmeldewesen	

Beilage zu Wsg. 442 vom 27. Oktober 2010

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)

Departement	GO alt (ersatzlose Streichungen unterstrichen)	GO neu (Neuerungen fettgedruckt)	
	l) Förderung der unentgeltlichen Rechtsauskunft	l) Statistik	
	m) Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann	m) Archivierung und Dokumentation	
	n) Einwohnerinnen- und Einwohnerkontrolle	n) Förderung der unentgeltlichen Rechtsauskunft	
	o) Koordinationsstelle für Ausländerfragen	streichen: Koordinationsstelle für Ausländerfragen	
	p) Stadtentwicklungsziele, Grundlagen der Stadtplanung	streichen: Stadtentwicklungsziele, Grundlagen der Stadtplanung	

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)

Departement	GO alt	GO neu	
Art. 68 Das Finanzdepartement umfasst:	a) Aufstellung des Voranschlages	a) Zusammenstellung des Aufgaben- und Finanzplanes sowie des Budgets	
	b) Führung der Rechnung	b) Führung der Rechnung	
	c) Bezug der Steuern	c) Einschätzung und Bezug der Staats- und allgemeinen Gemeindesteuern gemäss Weisung der Finanzdirektion.	
	d) Einschätzung der Grundsteuern	d) Einschätzung und Bezug der Grundstückgewinnsteuern.	
	e) Beschaffung der finanziellen Mittel und Anlage der Gelder	e) Beschaffung der finanziellen Mittel und Anlage der Gelder	
	f) -	f) -	
	g) Begutachtung der Geschäfte von finanzieller Tragweite	g) Begutachtung der Geschäfte von finanzieller Tragweite	
	h) allgemeine Organisationsfragen und elektronische Datenverarbeitung	h) Allgemeine Organisationsfragen und Informatik	
	i) Erwerb, Verkauf und Verwaltung von Liegenschaften	i) Erwerb, Abgabe, Erstellen und Bewirtschaften von Liegenschaften	
	k) Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues	k) Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues	
	l) Personalangelegenheiten	l) Stadtweite Personalaufgaben	
	m) Personal- und Sachversicherungen	m) Risiko- und Versicherungswesen	

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)

	n) <u>Verwaltung und Ausgleichskassen</u>	n) Entwicklungshilfe im In- und Ausland sowie Humanitäre Hilfe	
	o) Verwaltung von Fonds und Stiftungen sowie Aufsicht über die privatrechtlichen Stiftungen	o) Aufsicht über privatrechtliche Stiftungen und Verwaltung von Fonds und Nachlässen	
	p) <u>Gebäudeversicherung</u>	streichen:Gebäudeversicherung	

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)

Departement	GO alt	GO neu	
Art. 69 Das Sicherheitsdepartement umfasst:	Das Polizeidepartement umfasst:	Das Sicherheitsdepartement umfasst:	
	a) Sicherheits- und Kriminalpolizei	a) Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei	
	b) Verkehrspolizei	b) Gewerbe- und Wirtschaftspolizei	
	c) Gewerbe- und Wirtschaftspolizei	c) Schiessplatzkontrolle	
	d)	d) Feuerpolizei	
	e)	e) Feuerwehr	
	f) Feuerwehr und Feuerpolizei	f) Zivilschutz	
	g) Organisation des Zivilschutzes	g) Militärisches Kontrollwesen	
	h) Militär- und Schiessplatzkontrolle	h) Rettungsdienst	
	i)	i) Wirtschaftliche Landesversorgung	
		k) Verkehrsmanagement Strasse	

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)

Departement	GO alt	GO neu	
Art. 70 Das Gesundheits- und Umweltdepartement umfasst:	a) Gesundheitsvorsorge	a) Gesundheitsförderung und -vorsorge	
	b) Sozialmedizinische Planung	b) sozialmedizinische Einrichtungen	
	c) Betrieb städtischer Spitäler, Kranken- und Erholungsheime	c) Spitalversorgung	
	d) Förderung der Kranken- und Hauspflege	d) Alters- und Pflegeeinrichtungen	
	e) Gesundheitspolizei	e) Spitexversorgung	
	f) Lebensmittelpolizei	f) Krankenversicherung	
	g) <u>Wohnungsaufsicht und Wohnungsnachweis</u>	g) Koordination und Vollzug in den Bereichen Umwelt und nachfrageseitige Energiepolitik, Hygiene-, Lebensmittel-, Behindertengleichstellungs- und Arbeitsrecht	
	h) Lärmbekämpfung	h) <i>Betrieb öffentlicher Toiletten</i>	
	i) Luft- und Geruchshygiene	<i>streichen: Luft- und Geruchshygiene</i>	
	k) Sanitätsdienst	k) - <i>streichen: Sanitätsdienst</i>	
	l) Betrieb der Badeanlagen	l) - <i>streichen: Betrieb der Badeanlagen</i>	
	m) Krankenversicherung	<i>streichen: Krankenversicherung</i>	

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)

	q) <u>Verwaltung des Schlachthofes, Fleischschau und Viehseuchenpolizei</u>	<u>streichen:</u> Verwaltung des Schlachthofes...	
Departement	GO alt	GO neu	
Fortsetzung Art. 70 GUD	s) behördliche wirtschaftliche Anordnungen	<u>streichen:</u> behördliche wirtschaftliche Anordnungen	
	t) Altersheime	<u>streichen:</u> Altersheime	
	u) Fachstelle Umweltschutz	<u>streichen:</u> Fachstelle Umweltschutz	

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)

Departement	GO alt	GO neu	
Art. 71 Das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement umfasst:	a) Baukoordination	a) Baukoordination	
	b) Bau und Unterhalt von Strassen	b) Bau und Unterhalt von Strassen	
	c) Erstellen und Unterhalt von Gewässerbauten	c) Erstellen und Unterhalt von Gewässerbauten	
	d) Bau und Unterhalt von Abwasseranlagen sowie Aufsicht über die dem Gewässerschutz dienenden baulichen Einrichtungen auf öffentlichem und privatem Grund	d) Bau und Unterhalt von Abwasseranlagen sowie Aufsicht über die dem Gewässerschutz dienenden baulichen Einrichtungen auf öffentlichem und privatem Grund	
	e) Bau und Unterhalt von Grünanlagen, Sportplätzen und Friedhöfen	e) Bau und Unterhalt von Grünanlagen, Sportplätzen und Friedhöfen	
	f) Aufsicht über die bauliche Nutzung des öffentlichen Grundes	f) Aufsicht über die bauliche Nutzung des öffentlichen Grundes	
	g) Vermessung	g) Vermessung	
	h) Forstwirtschaft, Betreuung der Wildschonreviere und Betrieb eines Wildparks	h) Forstwirtschaft, Betreuung der Wildschonreviere und Betrieb eines Wildparks	
	i) Vermeidung, ökologische Bewirtschaftung und umweltgerechte Beseitigung der Abfälle; Sammeldienste, Erstellung und Betrieb der Anlagen	i) Vermeidung ökologische Bewirtschaftung und umweltgerechte Beseitigung der Abfälle; Sammeldienste, Erstellung und Betrieb der Anlag	
	k) Landwirtschaft	k) Landwirtschaft	

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)

	l) Versorgung mit Fernwärme	l) Versorgung mit Fernwärme	
	m) Verkehrsplanung	m) Verkehrsplanung	
	n) Landschaftsplan und Entsorgungsplan	n) Landschaftsplan und Entsorgungsplan	

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)

Departement	GO alt	GO neu	
Art. 72 Das Hochbaudepartement umfasst:	a) Planen und Erstellen von Hochbauten und Gesamtüberbauungen	a) Grundlagen für die stadträumliche Entwicklung, Siedlungsplan, Plan der öffentlichen Bauten, Nutzungs- und Quartierplanung	
	b) Unterhalt von stadteigenen Liegenschaften und Verwaltung der zum Verwaltungsvermögen gehörenden Liegenschaften	b) Erstellen von Hochbauten	
	c) Bauordnung	c) Bereitstellen und Bewirtschaften von Liegenschaften und Infrastruktur (Verwaltungsvermögen)	
	d) <u>Altstadtsanierung</u> und bauliche Denkmalpflege	d) Archäologie, Denkmalpflege und baugeschichtliche Archivierung	
	e) Schutz des Stadt- und Landwirtschaftsbildes	e) Baurechtliche Entscheide und Baukontrolle	
	f) Baupolizei	streichen: Baupolizei	
	g) <u>baulicher Zivilschutz</u>	streichen: baulicher Zivilschutz	
	h) <u>Einquartierung</u>	streichen: Einquartierung	
	i) Siedlungsplanung, Nutzungsplanung, Quartierplanung	streichen: Siedlungsplanung, Nutzungsplanung, Quartierplanung	

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)

Departement	GO alt	GO neu	
Art. 73 Das Departement der Industriellen Betriebe umfasst:	a) Energiewirtschaftliche Planung	a) Energiewirtschaftliche Planung	
	b) Versorgung mit elektrischer Energie	b) Versorgung mit elektrischer Energie	
	c) Bau und Unterhalt von Wasserkraftanlagen	c) Bau und Unterhalt von Wasserkraftanlagen	
	d) Gasversorgung	d) Gasversorgung	
	e) Wasserversorgung	e) Wasserversorgung	
	f) Verkehrsbetriebe	f) Verkehrsbetriebe	
	g) Telekommunikation	g) Telekommunikation	
	h) Versorgungsplan	h) Versorgungsplan	

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)

Departement	GO alt	GO neu	
Art. 74 Das Schul- und Sportdepartement umfasst:	a) Führung von Präsidial- und Kanzleigeschäften von gesamtstädtischen Schulbehörden	a) Führung von Präsidial- und Kanzleigeschäften von gesamtstädtischen Schulbehörden	
	b) Betreuung und Förderung des übrigen Schulwesens	b) Betreuung und Förderung des übrigen Schulwesens	
	c) Schulärztlicher Dienste und Schulzahnärztlicher Dienst	c) Schulärztliche, Schulzahnärztliche und Schulpsychologische Dienste	
	d) Förderung des Sportes und Betrieb der Sportanlagen	d) Förderung des Sportes und Betrieb der Sport- und Badeanlagen	
	e) Förderung von Bibliotheken für Schule und Öffentlichkeit	e) Förderung von Bibliotheken für Schule und Öffentlichkeit	
	f) Verwaltung der Schul- und Büromaterialien	f) Verwaltung der Schul- und Büromaterialien	
		g) Förderung der Erwachsenenbildung	

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)

Departement	GO alt	GO neu	
Art. 75 Das Sozialdepartement umfasst:	a) Förderung der öffentlichen und privaten Wohlfahrtsbestrebungen	a) persönliche und wirtschaftliche Hilfe	
	b) Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenbeihilfe	b) Ausrichtung von Zusatzleistungen zur AHV/IV	
	c) Vorsorge und Hilfe für Betagte und Invalide	c) Vollzug von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	
	d) Führung der Heime, soweit sie nicht der Fürsorgebehörde unterstehen	d) Führung der Heime	
	e) freiwillige und gesetzliche Hilfe für Jugendliche und Erwachsene	e) Jugend- und Familienhilfe	
	f) Berufsberatung	f) Berufs- und Laufbahnberatung	
	g) Ausrichtung von Stipendien für Schülerinnen und Schüler, Jugendliche in Berufsausbildung, Studierende und Erwachsene	g) Ausrichtung von Stipendien	
	h) Erkundigungsdienst	h) Führung des Inspektorats, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist.	
	i) Verpflegungsdienste und Führung der Stadtküche	i) soziale und berufliche Integration	
	k) Einforderung und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen	k) Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen	
	l) <u>Arbeitslosenversicherung</u>	l) Soziokultur	
	m) <u>Arbeitsvermittlung</u>	m) vorschulische Kinderbetreuung	

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)

		ung	
		n) Schulsozialarbeit	

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)

Departement	GO alt	GO neu	
Art. 80bis Das Schulwesen umfasst:	a) Kindergarten	a) obligatorische Volksschule gemäss kantonalem Recht sowie gemeindeeigene Angebote zur Erfüllung oder Ergänzung der Volksschulpflicht	
	b) obligatorische Volkshochschule gemäss kantonalem Recht sowie gemeindeeigene Angebote zur Erfüllung oder Ergänzung der Volksschulpflicht.	b) Einrichtungen zur freiwilligen Betreuung und Verpflegung von Volksschülerinnen und Volksschülern	
	c) Einrichtungen zur freiwilligen Betreuung und Verpflegung von Kindergartenkindern sowie Volksschülerinnen und Volksschülern	c) Fachschule Viventa (Berufsvorbereitung, Integration, Erwachsenen- und Berufsbildung), Jugendmusikschule und weitere gemeindeeigene Schulen mit besonderen Aufgaben.	
	d) Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, Jugendmusikschule und weitere gemeindeeigene Schulen mit besonderen Aufgaben.	<i>streichen: Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, Jugendmusikschule und weitere gemeindeeigene Schulen mit besonderen Aufgaben</i>	
Art. 80quinquies	Den obligatorischen Volksschulen mit ihren <u>Kindergärten und Betreuungseinrichtungen</u> und den gemeindeeigenen Schulen stehen Schulleitungen vor. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Organisation und die Aufgaben der Schulleitungen; dabei kann er ihnen die selbstständige Besorgung bestimmter Auf-	Den obligatorischen Volksschulen mit ihren Betreuungseinrichtungen und den gemeindeeigenen Schulen stehen Schulleitungen vor. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Organisation und die Aufgaben	

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)

	gaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Ausgabenbefugnisse übertragen. Im Weiteren erlässt der Gemeinderat Bestimmungen über die Entschädigung und die Entlastung sowie über die Ausbildung der Schulleitungen und die Fortbildung des Schulteam.	der Schulleitungen; dabei kann er ihnen die selbstständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Ausgabenbefugnisse übertragen. Im Weiteren erlässt der Gemeinderat Bestimmungen über die Entschädigung und die Entlastung sowie über die Ausbildung der Schulleitungen und die Fortbildung des Schulteam.	
Art. 92	Gegen Beschlüsse der Kreisschulpflegen kann <u>bei der Bezirksschulpflege oder</u> beim Bezirksrat gemäss kantonalem Recht Rekurs eingelegt werden.	Gegen Beschlüsse der Kreisschulpflegen kann beim Bezirksrat gemäss kantonalem Recht Rekurs eingelegt werden.	
Art. 94	Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz ist die gesamtstädtische Schulbehörde, soweit nicht Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zuständig sind. Sie sorgt für die einheitliche und gerechte Anwendung der kantonalen und städtischen Vorschriften in den Schulkreisen und erstellt eine gesamtstädtische Schulplanung. Sie erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben: a) Koordination der Tätigkeiten der Kreisschulpflegen b) Erlass von Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen über das Volksschul-, <u>Kindergarten-</u> und Betreuungswesen im Rahmen des kantonalen Rechts und der Erlasse des Gemeinderates. c) Beschlussfassung über Schulversuche, soweit sie ihre Ausgabenkompetenzen nicht übersteigt d) Erstattung des Geschäftsberichts über die Kinder-	Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz ist die gesamtstädtische Schulbehörde, soweit nicht Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zuständig sind. Sie sorgt für die einheitliche und gerechte Anwendung der kantonalen und städtischen Vorschriften in den Schulkreisen und erstellt eine gesamtstädtische Schulplanung. Sie erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben: a) Koordination der Tätigkeiten der Kreisschulpflegen b) Erlass von Ausführungs- und	

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)

	<p><u>gärten und</u> die Volkshochschule zuhanden des Gemeinderates</p> <p>e) gesamtstädtische Vernehmlassungen und Stellungnahmen in Schulsachen zuhanden der kantonalen Oberbehörden</p> <p><u>f) Aufsicht über die Privatschulen, wobei sie zu ihrer Unterstützung eine beratende Kommission bestellen kann.</u></p>	<p>Vollzugsbestimmungen über das Volksschul- und Betreuungswesen im Rahmen des kantonalen Rechts und der Erlasse des Gemeinderates.</p> <p>c) Beschlussfassung über Schulversuche, soweit sie ihre Ausgabenkompetenzen nicht übersteigt</p> <p>d) Erstattung des Geschäftsberichts über die Volksschule zuhanden des Gemeinderates</p> <p>e) gesamtstädtische Vernehmlassungen und Stellungnahmen in Schulsachen zuhanden der kantonalen Oberbehörden</p>	
Art. 100	<p>Die Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien für <u>den Kindergarten und</u> die Volkshochschule gemäss Art. 80bis lit. a <u>und b</u> werden unentgeltlich abgegeben.</p>	<p>Die Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien für die Volksschule gemäss Art. 80bis lit. a werden unentgeltlich abgegeben.</p>	
Art. 101	<p>Es bestehen folgende drei Schulkommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulkommission für die Brückenangebote und die Erwachsenenbildung (Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, Freiwillige 10. Schuljahre und Berufswahlschule) 2. Schulkommission für die Jugendmusikschule 3. Schulkommission für die Sonderschulen und weitere gesamtstädtische sonderpädagogische Angebote 	<p>Es bestehen folgende drei Schulkommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulkommission für die Fachschule Viventa (Berufsvorbereitung, Integration, Erwachsenen- und Berufsbildung) 2. Schulkommission für die Jugendmusikschule 3. Schulkommission für die Sonderschulen und weitere gesamtstädtische sonderpädagogische Angebote 	

Gemeindeordnung der Stadt Zürich, Synopse zu Überarbeitung der Aufgabenumschreibungen Departemente (Art. 67ff) sowie formelle Anpassung von Bestimmungen im Schulbereich (Art.80ff)